

# Zur Frage : Recht und Sittlichkeit der Homosexualität

Autor(en): **Klimmer**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **16 (1948)**

Heft 11

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-570134>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bürgerlichen und konfessionellen Anschauungen hingerissen werden, aus dem sie nur eine starke Freundesliebe retten könnte. Hier wäre eine Aufgabe für einen Pestalozzi, für einen zweiten Hössli. —

Jenen aber, denen wir auf den Straßen des Alltags begegnen als zu spät Erkennende ihres ihnen gemäßen Eros', jenen, denen in ihrer begrenzten kleinen Welt nie ein Kamerad gleicher Neigung begegnete, denen nie ein Buch die Augen öffnete, nie ein Vers eines Dichters von dieser Liebe kündete, an jenen soll sich unsere Liebe erweisen, nicht nur die der Sinne flüchtiger Stunden, sondern die ganze Kraft einer freien und daseinsbejahenden Seele des guten Kameraden. Erst dann wird die Flucht in den Tod, wie sie noch Ric Jurkherz als die einzig mögliche Rettung erschien, dem mit dem Leben Ringenden nicht mehr notwendig erscheinen. —

## Zur Frage: Recht und Sittlichkeit der Homosexualität

Bekannt ist, wie die Nazis aus Fanatismus und Haß die Homosexuellen zu Minderwertigen und Verbrechern stempelten, sie entmannten und in KZs vernichteten. Demgegenüber haben wir die Pflicht, Wissenschaft und Menschlichkeit wieder anzuerkennen.

Unter Homosexualität versteht man die Liebe von Männern und Frauen zum eigenen Geschlecht bei Gleichgültigkeit gegen das andere. Diese Liebe weist dieselben seelischen Regungen auf, wie die zwischen Mann und Frau und ist auch zu allen edlen wie tragischen Leidenschaften fähig. Sie kommt zu allen Zeiten, in allen Ländern und bei allen Völkern vor. Sie kann verschiedene Ursachen haben, und sie entwickelt sich meist entsprechend der Liebe zum anderen Geschlecht, nur daß bei letzterer körperliche Anlagen vorgegeben sind, während die Psychoanalytiker die Homosexualität auf eine in der Kindheit entstandene „seelische“ Entwicklungshemmung zurückführen.

Diese Fragen sind jedoch nur von fachwissenschaftlichem Interesse; die soziale Beurteilung wird dadurch nicht beeinträchtigt. Es handelt sich auf keinen Fall um ein Laster. Die Homosexuellen sind für die Entstehung ihrer Triebabweichung schuldlos; und wo keine Schuld ist, kann keine Strafe sein. Es ist falsch, die Homosexuellen durch starken Druck zu Eheschließungen zu veranlassen. Ihre Ehen sind meist unglücklich und fallen für die Minderung der Volkszahl und -kraft viel ungünstiger ins Gewicht als ihre Ehelosigkeit. Die Gefahr der Homosexualität, die besonders von den Nazis propagiert wurde, erledigt sich dadurch, daß die Homosexualität nicht zunimmt.

Aerztlicherseits besteht also keinerlei Grund, homosexuelle Handlungen unter Strafe zu stellen. Vielmehr sehen wir Aerzte immer wieder schwere gesundheitliche Schäden, welche die Folgen der sozialen Aechtung, juristischen Verfolgungen und hieraus sich ergebenden Erpressung sind. Daher haben fortschrittliche Aerzte schon immer den Parapgraph 175 StGB, der freiwillige Handlungen zwischen Männern bestraft, verurteilt.

Dr. med. Klimmer, Nervenarzt.

\*

Dieser Artikel erschien in einer Chemnitzer Zeitung (Sowjet-Zone) im September oder Oktober 1948. — Wahrheit oder Bluff? Auf alle Fälle eine erstaunliche Presse-Notiz! Bis jetzt hörten wir von deutschen und österrei-

chischen Kameraden in dieser Frage nur Vernichtendes über die Haltung der Russen. Gefängnis sei das Mindeste, Verschickung in die Bergwerke des Urals und Sibiriens das Wahrscheinliche; ein Wiener erzählte uns anlässlich eines Schweizerbesuches sogar von Todesstrafe. Immerhin haben wir diese letzte Meldung von Anfang an mit aller Vorsicht aufgenommen und geben sie auch so weiter. Fast mit ebensolcher Vorsicht drucken wir diese Notiz aus der Sowjet-Zone Deutschlands. Sie widerspricht in jeder Weise der Haltung Stalins, der bekanntlich die freiheitliche Auffassung Lenins durch verschärfende Gesetze wieder aufhob: „Man ergänze § 154 des Strafgesetzes der RSFSR folgendermaßen: Geschlechtlicher Verkehr eines Mannes mit einem Manne (Päderastie) wird mit Freiheitsentziehung von drei bis fünf Jahren bestraft (7. März 1934).“

Es wäre ungemein aufschlußreich, von uns in der Schweiz über diesen Punkt die sachliche Wahrheit zu erfahren, denn es ist kaum anzunehmen, daß in der Sowjet-Zone eine derartige Pressenotiz erscheinen kann ohne die Tolerierung der Besatzungs-Kontrollkommission. Toleriert sie diese Meinung, um Wähler zu fischen (?) oder hat sich die offizielle Haltung zu dieser Erscheinung wirklich geändert? Eine unmißverständliche, bejahende Antwort der zweiten Frage würde der „Kreis“ nur zu gerne festlegen, wenn sein Redaktor dadurch auch noch lange kein Kommunist würde. Aber — er will in jedem Falle der Wahrheit dienen. Vielleicht orientieren uns andere deutsche oder österreichische Kameraden darüber. Rolf.

---

## Die fünf hauptsächlichsten Typen euonymer Männer

### 3.) Der sublimierte Typ „S“

Von A. Oscar Delmen

Wenn wir eine Liste der Typ „S“-Euonymen anlegten, wir hätten am Schluß eine Sammlung der erhabensten und der gefürchtesten Namen, die unter Menschen je genannt wurden, ganz ähnlich wie beim Typ „B“.

Freud benannte „Sublimation“ die Verwandlung sexueller Kraft in geistige. Er wählte ein so besonderes Wort wie „Sublimation“, das Verfeinerung, Läuterung heißt, weil ihm die geistige Kraft als feiner, lauterer erschien als die sexuelle. Dementsprechend hielt er Sublimation als etwas, was nur dem Künstler geschehen oder gelingen konnte. Der Künstler, meinte Freud, wird von ungeheurem Ehrgeiz getrieben; er sehnt sich nach Ruhm, Geld, Frauen. Indem er seine Sexualekraft sublimiert, kommt er in die Lage Kunstwerke zu schaffen, die allen gefallen, die alle haben oder doch genießen möchten. So erreicht er über den Weg der Sublimation alles, was er ursprünglich begehrte: Ruhm, Geld, Frauen...

Diese Darstellung, die leider nicht ganz zutrifft, da Sublimation kein umkehrbarer Prozeß ist, wird dem modernen Künstler nicht gefallen. Doch gibt sie uns das Wesentliche über den Begriff der Sublimation, wie Freud